

Tipps und Tricks:

Wer ist MWST-pflichtig?



Quelle:
Art. 10 nMWSTG
Art. 37 nMWSTG

1. Grundsatz

Steuerpflichtig ist grundsätzlich jede/r, der/die ein Unternehmen betreibt. Ein Unternehmen betreibt wer

- eine Tätigkeit ausübt, die auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtet ist
- unter eigenem Namen nach aussen auftritt

2. Befreiung von der Steuerpflicht

Wenn Ihr Jahresumsatz unter CHF 100'000 liegt, sind Sie von der Steuer befreit. Wenn Sie dennoch steuerpflichtig sein möchten, können Sie sich bei der ESTV anmelden.

Für gemeinnützige Unternehmen liegt die Betragslimite bei CHF 150'000.

2. Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit. Wenn Sie wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze von der Steuerpflicht befreit werden wollen, müssen Sie sich bei der ESTV abmelden.

4. Saldosteuersatz

Was ist ein Saldosteuersatz?

Mit der Anwendung der Saldosteuersätze werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und Steuerabrechnung wesentlich vereinfacht, weil die abziehbare Vorsteuer nicht mehr ermittelt werden muss und der Steuerpflichtige nur halbjährlich abrechnen muss.

Ein Steuerpflichtiger kann maximal zwei Saldosteuersätze beantragen (z.B. für den Verkauf von Büchern und Kerzen). Es gilt zu beachten, dass diese Abrechnungsvariante bei der ESTV beantragt werden muss.

Welches sind die Auswirkungen einer Abrechnung nach Saldosteuersätzen?

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

Entscheiden Sie sich zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen, können Sie die Erfassung der an Ihre Lieferanten bezahlten MWST vergessen (Ausnahme: Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland). Formell korrekte Rechnungen, die für den Vorsteuerabzug notwendig wären, werden nicht benötigt. Hingegen dürfen Sie auf Ihren Rechnungen oder Quittungen nicht den für Sie massgebenden Saldosteuersatz ausweisen, sondern müssen zwingend den offiziellen MWST-Satz (zurzeit 2.4% oder 7.6%) aufführen.

Bei der Erstellung der halbjährlichen MWST-Abrechnung deklarieren Sie Ihre Umsätze inklusive der darin enthaltenen MWST (z.B. 2.4%) und multiplizieren diesen Betrag mit dem bewilligten Saldosteuersatz von beispielsweise 1.2% (z.B. für Hufbeschlagsarbeiten). So ermitteln Sie den Betrag, den Sie halbjährlich zu bezahlen haben.

Beispiel:

Umsatz aus Hufbeschlag:	CHF 90'000.--	
Steuerbetrag: 1,2 %		CHF 1'080.--
Umsatz aus Verkäufen div. Gegenstände:	CHF 35'000.--	
Steuerbetrag: 3,5 %		<u>CHF 1'225.--</u>
Total Steuer		CHF 2'305.--

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft